

## **Artikelsatzung**

zur Änderung von Hebe- und Steuersätzen

- Hebe- und Steuersatzänderungssatzung -

in Teilen rückwirkend zum 01.01.2019 und in Teilen ab 01.07.2019

### *Gliederung – Übersicht*

Präambel

Artikel 1      Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer –Hebesatzsatzung-

Artikel 2      Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Baunatal

Artikel 3      Ersetzungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld- oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Baunatal

Artikel 4      Ermächtigung zur Neufassung

Artikel 5      In-Kraft-Treten

## Präambel

Aufgrund der §§ 5, 7, 51 Nr. 6 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S.247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal in ihrer Sitzung am 27.05.2019 beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer –Hebesatzsatzung-

1. § 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	440 v. H.

## Artikel 2

### Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Baunatal

1. § 5 (Steuersatz) Absatz 5.1 und 5.3 erhalten folgenden Wortlaut:

5.1 Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	80,00 €
für den zweiten Hund	100,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	120,00 €

5.3 Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600,00 €.

## Artikel 3

### Änderung der Ersetzungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld- oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Baunatal

1. § 4 (Steuersatz) Abs. 4.1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a):

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
  - a) in Spielhallen 15 v. H. der Bruttokasse höchstens 260,00 Euro
  - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 v. H. der Bruttokasse höchstens 130,00 Euro.
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
  - a) in Spielhallen 9 v. H. der Bruttokasse höchstens 80,00 Euro
  - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 9 v. H. der Bruttokasse höchstens 40,00 Euro.
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
  - a) in Spielhallen 30 v. H. der Bruttokasse höchstens 520,00 Euro
  - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 30 v. H. der Bruttokasse höchstens 520,00 Euro.

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 30,00 Euro

2. § 8 (Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit) Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.

Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Baunatal eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Baunatal eingegangen ist.

#### **Artikel 4**

##### **Ermächtigung zur Neufassung**

Der Magistrat wird ermächtigt, die Satzungen in der sich aus dieser Artikelsatzung und den beschlossenen Nachträgen ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

#### **Artikel 5**

##### **In-Kraft-Treten**

Der Artikel 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Die Artikel 2 und 3 dieser Satzung treten mit Wirkung vom 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Baunatal, 28.05.2019

Der Magistrat der Stadt Baunatal

Silke Engler  
*Bürgermeisterin*